

Vollmacht

Den Rechtsanwälten

Dr. Hanno Scherer & Dr. Thomas Scherer, Stiftsplatz 2, 67655 Kaiserslautern,

wird hiermit in Sachen: _____

wegen: _____

Vollmacht erteilt:

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a StPO, zur Stellung von Straf- und andere nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Die Rechtsanwälte haften für eigenes Verschulden und für das Verschulden eigener Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Rechtsanwälte haben eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro pro Einzelfall, jedoch höchstens 2.000.000 Euro je Versicherungsjahr für fahrlässig verursachte Schäden. In einem Haftpflichtfall können bei leichter Fahrlässigkeit die Rechtsanwälte vom Auftraggeber nur bis zur Höhe der o.g. Haftung bestehenden Deckungssumme in Anspruch genommen werden. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung der Rechtsanwälte hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen die Rechtsanwälte kraft Gesetzes keiner kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

Kaiserslautern, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)